

Anlage B

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Lokalbaukommission

Baumschutz

Untere Denkmalschutzbehörde

PLAN HAIV-43V

Datum: 24.09.2025

Offenbachstr. 2 c, Fl.Nr. 1222/4, Gemarkung Pasing

EILT! erforderliche Stellungnahme des PLAN zu Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17630 für VV am 01.10.2025 (Kulturbürgerhaus Pasing, Offenbachstraße)

Aktenzeichen: 029-5.2-2025-16108-43

An

Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Immobilienmanagement, Kultur und Soziales

Sehr geehrte Kolleg*innen,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 23.09.2025, in der Sie uns um Stellungnahme zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17630 für VV am 01.10.2025 bitten.

Darauf nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Im Genehmigungsbescheid vom 22.01.2025 für den Neubau des Kulturbürgerhauses in Pasing wurde hinsichtlich der erforderlichen, pflichtigen Kfz-Stellplätze folgende Auflage unter Ziffer 1 festgelegt:

Kfz-Stellplätze:

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich: 23

Davon werden 13 Stellplätze (2 barrierefrei) in der Bestandstiefgarage der Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH auf Fl.Nr. 842/16 gemäß dem Urkundenentwurf Nr.2023-016616 nachgewiesen.

Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.
Für die bestehende Kindertagesstätte sind 8 pflichtige Stellplätze vorhanden.

Für die bestehende Büronutzung sind 2 Stellplätze vorhanden.

Da die Nutzungen des Kulturbürgerhauses gemäß Betriebsbeschreibung vorwiegend in den Abendstunden und am Wochenende stattfinden, kann hier von einer Wechselnutzung der 10 Stellplätze ausgegangen werden.

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS).

Die Stellplätze sind daher gemäß der o.g. Auflage nachzuweisen. Der Erwerb der Stellplätze wurde seitens der Lokalbaukommission nicht verlangt. Als Nachweis wäre auch eine dingliche Sicherung der pflichtigen Stellplätze ausreichend. Von der Auflage kann nicht abgewichen werden, der Entfall der Stellplätze ist gemäß Stellplatzsatzung nicht möglich.

Gez.